

Gerüstbauarbeiten

Sicherung gegen Absturz beim Auf-, Um- und Abbau



D 214



Beurteilung von Gefährdungen

- Beim Auf-, Um- und Abbau unterliegen Beschäftigte insbesondere der Gefährdung durch Absturz.
- Gefährdungen durch die Arbeitsmittel und -verfahren sowie aus der Arbeitsumgebung ermitteln und beurteilen, um durch geeignete Maßnahmen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten.

Gefährdungen durch Absturz

- Bei der Ermittlung der Gefährdung feststellen, ob Beschäftigte über Kanten (Außen-, Innen- und Stirnseiten) abstürzen können.
- Bei der Bewertung der Gefährdung beachten:
 - Absturzhöhe
 - horizontaler Abstand zu festen Bauteilen
 - Beschaffenheit der Aufschlagfläche

Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz

- Technische Maßnahmen vorrangig vor individuellen Schutzmaßnahmen treffen.
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen:
 1. Absturzsicherungen als technische Maßnahmen, z.B. Montagesicherheitsgeländer (MSG) ① oder Seitenschutz.
 2. Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, Schutzeinrichtungen zum Auf-



- fangen abstürzender Beschäftigter einsetzen z.B. Schutznetze.
3. Können Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen nicht angewendet werden, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden ②.

- Wenn Eigenart und Fortgang der Tätigkeit und Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgewählten Schutzmaßnahmen nicht zulassen, darf nur dann auf die Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz im Einzelfall verzichtet

- werden ③, wenn
- die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten durchgeführt werden,
 - der Arbeitgeber für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat,
 - die Absturzkante für die Beschäftigten deutlich erkennbar ist.
- Ausgewählte Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei der Erstellung des Planes für Auf-, Um- und Abbau konkretisieren.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
TRBS 1203 „Befähigte Personen“
TRBS 2121 „Absturz“
BGI 603 „Grundsätze der Prävention“
BGR A1 „Grundsätze der Prävention“
BGR 198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
BGR 199 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“
BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“